

Beantwortung der Anfrage 19/AFR/0168 in der Stadtverordnetenversammlung am 05.12.2019

Vorlage-Nr:	19/AFR/0168
Status:	öffentlich
Einreicher:	Jan Augustyniak, Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau
Datum:	16.10.2019
Glücksspiel in Frankfurt (Oder)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.10.2019	Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

Mit Beschluss der Ersten Änderungssatzung zur Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) in der Stadtverordnetenversammlung im November 2014 versprach man sich unter „Auswirkungen auf soziale Belange“:

„Die Erhöhung des Steuersatzes könnte eine ordnungspolitische Lenkungsfunktion in Bezug auf die Eindämmung/ Bekämpfung der Spielsucht haben. Bezweckt wird die zur Bekämpfung der Spielsucht notwendige Beschränkung einer übermäßigen Verbreitung von Spielapparaten im Stadtgebiet.“

Quelle: <https://ratsinfo-mobil.de/frankfurt-oder-bi/vo020.asp?VOLFDNR=2239#searchword>

Ich frage daher die Stadtverwaltung:

Wie schätzt die Verwaltung die ordnungspolitische Lenkungsfunktion in Bezug auf die Eindämmung/ Bekämpfung der Glücksspielsucht nach 5 Jahren ein?

Wie viele Spielhallen und Wettbüros gibt es in welchen Stadt- und Ortsteilen in der Stadt?

Wie haben sich die Zahlen der aufgestellten Glücksspielautomaten, bitte unterscheiden in Geldspielgeräte und Unterhaltungsgeräte, sowie die Anzahl von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt seit 2013 entwickelt?

Auf welcher gesetzlichen Grundlage können Spielhallen in Frankfurt (Oder) Konzessionen entzogen werden?

Wie viele Spielhallen haben an welchen Orten ihre Konzessionen seit 2012 aus Welchen Gründen verloren?

Wie viele Spielhallen legten Widerspruch ein und wie viele konnten ihren Betrieb aufgrund von einer sog. Härtefallerlaubnis aufrechterhalten?

Inwieweit werden Spielhallen im Stadtgebiet aufgrund einer auslaufender sog. Härtefallerlaubnis zukünftig schließen müssen?

Die 6. Änderung der Spielverordnung sieht vor, dass bis zum 9.11.2019 weiterhin drei Geräte pro Gastronomiebetrieb aufgestellt werden dürfen. Ab dem 10.11.2019 wird die Zahl der Geräte auf zwei begrenzt. Wie viele Gastronomiebetriebe betrifft das?

Wie hoch waren seit 2013 die staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen und in welchem Umfang wurden diese Einnahmen für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Glücksspielsucht und Wettsucht in der Stadt verwendet?

Welche Maßnahmen führt die Stadt zur Erreichung der im Glücksspielstaatsvertrag verankerten Ziele der Prävention der Glücksspielsucht durch?

Welche Angebote werden von der Stadt im Bereich Glücksspielsucht, Glücksspielabhängigkeit sowie Wettsucht und deren Prävention vorgehalten?

Welche konkreten eigenen Angebote (Ort, Uhrzeit, Ansprechpartner*in) bietet die Stadtverwaltung dazu in eigener Trägerschaft für Betroffene, Angehörige und Interessierte an? Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?

Welche konkreten Angebote (Ort, Uhrzeit, Ansprechpartner*in) bieten dazu freie Träger im

Stadtgebiet für Betroffene, Angehörige und Interessierte an? Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?

Welche Medienkompetenzprojekte für alle Altersklassen die sich speziell mit Online-Glücksspielen und Online Wetten auseinandersetzen halten die Stadt bzw. freie Träger vor? Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?

Existieren zum Thema Glücksspielsucht, Glücksspielabhängigkeit sowie Wettsucht und deren Prävention Leistungsverträge zwischen der Stadt und freien Trägern? Wenn ja, mit wem, in welchen wahrzunehmenden Aufgabenspektrum und Umfang?

Mit welchen Maßnahmen und Initiativen trägt der Sicherheits- und Präventionsrat Frankfurt (Oder) zur Prävention gegen Glücksspielsucht, Glücksspielabhängigkeit sowie Wettsucht bei?

Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger zur Beschwerde, wenn sie Jugendliche in Spielhallen, Wettbüros oder an Glücksspielautomaten in Gastronomiebetrieben antreffen?

Wie sehen die Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in Spielhallen, Wettbüros und an Glücksspielautomaten in Gastronomiebetrieben aus? Wer führt sie durch und mit welchem Aufwand?

Ich bitte um mündliche und schriftliche Beantwortung.

Antwort:

Zu Frage 1:

Wie schätzt die Verwaltung die ordnungspolitische Lenkungsfunktion in Bezug auf die Eindämmung/ Bekämpfung der Glücksspielsucht nach 5 Jahren ein?

Betrachtet man die Entwicklung der Anzahl der Spiel- und Unterhaltungsgeräte seit 2013 (siehe Beantwortung der Frage 3) zeigt sich folgendes Bild:

Die Anzahl der Spielhallen reduzierte sich seit 2013 um fast 40% von 18 auf 11. Auch die Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen reduzierte sich im selben Zeitraum um ca. 23% von 162 auf 125 Geräte. Die Unterhaltungsgeräte reduzierten sich in den Spielhallen um 100% auf Null.

Dagegen erhöhte sich die Anzahl der Geldspielgeräte in Gaststätten von 33 (2013) auf 37 (31.10.19). Auch in den Gaststätten werden aktuell keine Unterhaltungsgeräte mehr betrieben. Jedoch kann die Reduzierung ihre Ursache auch in der Änderung gesetzlicher Vorschriften haben (z. B. Verbot von Doppelspielhallen, Vorgaben zur Anzahl von Glücksspielgeräten auf einer bestimmten Fläche sowie maximale Anzahl von Automaten je Spielhalle).

Die Erhöhung des Steuersatzes 2014 könnte eine ordnungspolitische Lenkungsfunktion in Bezug auf die Eindämmung/Bekämpfung der Spielsucht gehabt haben. Bezweckt wird damit grundsätzlich die zur Bekämpfung der Spielsucht notwendige Beschränkung einer übermäßigen Verbreitung von Spielapparaten im Stadtgebiet. Hintergrund der Anhebung des Steuersatzes waren jedoch haushalterische Erwägungen.

Zu Frage 2:

Wie viele Spielhallen und Wettbüros gibt es in welchen Stadt- und Ortsteilen in der Stadt?

In den Stadtteilen sind derzeit **11 Spielhallen** im Sinne § 33 i Gewerbeordnung –GewO- und § 1 Abs.2 Brandenburgisches Spielhallengesetz –BbgSpielhG- i. V. m. §§ 24 ff Glücksspielstaatsvertrag –GlüStV- im Betrieb.

Davon in den Stadtteilen:

- | | | | |
|---|---------------|-----------------|---|
| 1 | Innenstadt → | 2 x Spielhallen | davon zurzeit 1 x Härtefallzulassung bis 31.07.2020 |
| 2 | Beresinchen → | 3 x Spielhallen | |
| 3 | Nord → | 4 x Spielhallen | |
| 4 | West → | 1 x Spielhalle | |

5 Süd → 1 x Spielhalle

In den Ortsteilen der Stadt Frankfurt (Oder) sind keine Spielhallen im Betrieb.

Zu Frage 3:

Wie haben sich die Zahlen der aufgestellten Glücksspielautomaten, bitte unterscheiden in Geldspielgeräte und Unterhaltungsgeräte, sowie die Anzahl von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt seit 2013 entwickelt?

Anhand der unten aufgeführten Tabelle ist festzustellen, dass die Zahlen der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie die Anzahl der Spielhallen und Wettbüros rückläufig sind.

Anzahl der Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit seit 2013:

Jahr	Spielhallen		Gaststätten	
	Geldspielgeräte	Unterhaltungsgeräte	Geldspielgeräte	Unterhaltungsgeräte
2013	162	10	33	3
2014	170	8	30	3
2015	161	8	27	2
2016	176	4	38	1
2017	149	2	32	1
2018	137	0	38	1
31.10.2019	125	0	37	0

Anzahl der Spielhallen und Wettbüros seit 2013:

Jahr	Spielhallen	Wettbüros *)
2013	18	0
2014	16	2
2015	16	2
2016	16	2
2017	13	3
2018	12	2
31.10.2019	11	1

*) Ohne Erlaubnis nach § 3 Abs.1 Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz -BbgGlüAG -.

Zu Frage 4:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage können Spielhallen in Frankfurt (Oder) Konzessionen entzogen werden?

Eine rechtmäßig erteilte Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO sowie § 2 BbgSpielhG kann nach § 49 Abs.2 VwVfG im öffentlichen Interesse widerrufen werden.

Zu Frage 5:

Wie viele Spielhallen haben an welchen Orten ihre Konzessionen seit 2012 aus Welchen Gründen verloren?

Spielhalle 1, Stadtteil Nord, § 3 Abs.1 BbgSpielhG (Unterschreitung Mindestabstand 500 m) Auslaufen einer Härtefallzulassung nach § 7 Abs.2 BbgSpielhG am 31.10.2018

Spielhalle 2, Stadtteil Nord, § 3 Abs.2 BbgSpielhG (Doppelkonzession am Standort), Auslaufen einer Härtefallzulassung nach § 7 Abs.2 BbgSpielhG am 30.06.2019

Spielhalle 3, Stadtteil Nord, § 3 Abs.2 BbgSpielhG (Doppelkonzession am Standort), eine Spielhallenschließung zum 30.06.2017

Spielhalle 4-6, Stadtteil Beresinchen, § 3 Abs.2 BbgSpielhG (Doppelkonzession am Standort) eine Spielhallenschließung zum 30.06.2017

Spielhalle 7, Stadtteil Nord, Erlaubniswiderruf nach § 49 Abs.2 Nr.3 VwVfG i. V. m. § 33i GewO und § 2 BbgSpielhG sowie Betriebsschließungsanordnung nach § 15 Abs.2 GewO zum 18.12.2015

Zu Frage 6:

Wie viele Spielhallen legten Widerspruch ein und wie viele konnten ihren Betrieb aufgrund von einer sog. Härtefallerlaubnis aufrechterhalten?

Mehr oder weniger begehrten alle Spielhallenbetreiber eine entsprechende Härtefallerlaubnis. Nach Überprüfung der Anträge konnten in drei Einzelfällen zeitlich eng befristete Härtefallerlaubnisse nach § 7 Abs.2 BbgSpielhG erteilt werden. Den Spielhallen wurden wie folgt die Härtefallanträge genehmigt:

1 x Spielhalle bis 31.10.2018 – Schließung erfolgte fristgemäß

1 x Spielhalle bis 30.06.2019 – Schließung erfolgte fristgemäß

1 x Spielhalle bis 31.07.2020

Zu Frage 7:

Inwieweit werden Spielhallen im Stadtgebiet aufgrund einer auslaufender sog. Härtefallerlaubnis zukünftig schließen müssen?

Eine Spielhalle im Stadtteil Innenstadt wird nach dem 31.07.2020 schließen müssen.

Zu Frage 8:

Die 6. Änderung der Spielverordnung sieht vor, dass bis zum 9.11.2019 weiterhin drei Geräte pro Gastronomiebetrieb aufgestellt werden dürfen. Ab dem 10.11.2019 wird die Zahl der Geräte auf zwei begrenzt. Wie viele Gastronomiebetriebe betrifft das?

Dies betrifft in der Stadt Frankfurt (Oder) insgesamt 6 Gastronomiebetriebe.

Zu Frage 9:

Wie hoch waren seit 2013 die staatlichen Einnahmen aus Glücksspielen und in welchem Umfang wurden diese Einnahmen für Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Glücksspielsucht und Wettsucht in der Stadt verwendet?

Die o.g. Erträge/ Einzahlungen werden im Haushalt der Stadt Frankfurt (Oder) im

Produkt 611000 – Steuern und Allgemeine Zuweisungen

Sachkonto 403100 – Vergnügungssteuer

veranschlagt.

Darstellung der vorl. Ergebnisse:

Haushaltsjahr	Vorläufiges Ergebnis in Euro (€)
2013	403.228
2014	380.694
2015	494.207
2016	536.356
2017	511.209
2018	554.255

Die Vergnügungssteuer ist eine traditionelle Aufwandssteuerung im Sinne von Art 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

Diese Steuerart hat keinen Gebühren- oder Beitragscharakter. Das bedeutet, dass diese Steuer nicht als Gegenleistung für eine städtische Leistung an die Bürger erhoben wird.

Zu Frage 10:

Welche Maßnahmen führt die Stadt zur Erreichung der im Glücksspielstaatsvertrag verankerten Ziele der Prävention der Glücksspielsucht durch?

1. Überwachung der gesetzlichen Spielhallenbeschränkungen sowie der Anforderungen an die Spielhallenausgestaltung und -betrieb
2. Regelmäßige Kontrollen der Spielhallen insb. Zutrittsverbot für Minderjährige und Aufenthaltsdauer der Spieler sowie Vollzug der jeweiligen Sozialkonzepte gemäß SpielhallensozialkonzeptVO
3. Kontrolle des vorhandenen Informationsmaterials für Spieler zu Gewinnwahrscheinlichkeit und Verlustmöglichkeit sowie der Suchtrisiken der angebotenen Spiele
4. Kontrolle der Nachweise über die Schulung des Aufsichtspersonals sowie deren Ausschluss vom Spiel
5. Regelmäßige Abstimmung mit Sucht- und Drogenberatungsstelle des Paritätischen Sozial- und Beratungszentrums gGmbH
6. Regelmäßige Abstimmung zu aktuellen Fragen/Erfahrungen mit der Jugendschutzbeauftragten der Stadt Frankfurt (Oder)
7. Untersagung einer unerlaubten Wettannahmestelle (zurzeit unter Az.: 4 K 704/15 beim VG Frankfurt (Oder) anhängig)
8. Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldbescheiden nach § 6 BbgSpielhG
9. Untersagung der Wettvermittlung an Sonn- und Feiertagen (zurzeit unter Az.: 4 K 704/19 beim VG Frankfurt (Oder) anhängig)

Zu Frage 11:

Welche Angebote werden von der Stadt im Bereich Glücksspielsucht, Glücksspielabhängigkeit sowie Wettsucht und deren Prävention vorgehalten?

Es werden folgende Angebote vorgehalten:

- Beratungs- und Präventionsangebote der Fachstelle Sucht
- Präventionsangebote der Suchtprävention im Bereich Jugendarbeit (Träger: Flexible Jugendarbeit und CVJM)
- Informationsangebote im Rahmen von Medienbildung (Stiftung SPI - Jugendinformations- und Medienzentrum/ Amt für Jugend und Soziales – Bereich Jugendschutz)
- Intervention im Kontext jugendgefährdende Medien (online-Angebote) über Indizierungsanträge bei Beschwerdestellen Internetangebote und Jugendschutz (z.B. Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien) durch das Amt für Jugend und Soziales

Zu Frage 12:

Welche konkreten eigenen Angebote (Ort, Uhrzeit, Ansprechpartner*in) bietet die Stadtverwaltung dazu in eigener Trägerschaft für Betroffene, Angehörige und Interessierte an? Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?

Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes:

- niedrigschwelliges Angebot auch für Betroffene dieser Problematik
- Beratung für Betroffene und Angehörige zu sozialen, behördlichen und finanziellen Fragen (nicht im suchtspezifischen und suchttherapeutischen Kontext)
- im Regelfall Vermittlung zur Fachstelle Sucht, die der professionelle Ansprechpartner für Therapie und Beratung aller Suchtarten (stoffgebunden/stoffungebunden) im Auftrag der Stadt ist
- Kontakt: Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)/ zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung bzw. nach Terminvereinbarung – Tel. 552-5300

Amt für Jugend und Soziales – Bereich erz./präventiver Jugendschutz

- Informationsberatungen im Kontext Jugendmedienschutz, Mediennutzungsverhalten/Mediennutzungsplan, Medienzeiten
- Stellen von Indizierungsanträgen an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (u.a. SpieleApps, Online-Wetten, Spielcasinos)
- Adressaten: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Multiplikator*innen, pädagogische Fachkräfte, Eltern
- Kontakt: Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder Terminvereinbarung – Tel. 552-5130, Email: Heike.Papendick@frankfurt-oder.de

Zu Frage 13:

Welche konkreten Angebote (Ort, Uhrzeit, Ansprechpartner*in) bieten dazu freie Träger im Stadtgebiet für Betroffene, Angehörige und Interessierte an? Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?

Fachstelle Sucht:

Paritätisches Sozial und Beratungszentrum g GmbH

Ort: Am Holzmarkt 4a, 15230 Frankfurt (Oder),

- spezialisiertes Beratungsangebot zur Glücksspielproblematik

http://www.suchtberatungfo.de/ueber_uns.html

Projekt Suchtprävention der Flexiblen Jugendarbeit e.V. (in Zusammenarbeit mit CVJM):

Präventionsprojekte für Schulklassen in Koop. mit Fachstelle Sucht (Glücksspielparcour)

Platz der Begegnung 3, 15232 Frankfurt (Oder), Daniel Balzer, Termine auf Anfrage

Schwerpunktzielgruppen: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Multiplikator*innen, pädagogische Fachkräfte

Zu Frage 14:

Welche Medienkompetenzprojekte für alle Altersklassen die sich speziell mit Online-Glücksspielen und Online Wetten auseinandersetzen halten die Stadt bzw. freie Träger vor? Gibt es spezielle Angebote für Jugendliche?

In der Stadt Frankfurt (Oder) werden verschiedene medienbildende Angebote vorgehalten. Diese dienen der Medienkompetenzentwicklung. Diese Angebote werden für Altersklassen modifiziert. Angebotsformen sind u.a. Workshops, Informationsveranstaltungen, Interaktionsmodule, Informationsabende. Schnittstellen-Themenfelder: Medienverhalten, Medienzeiten, Mediennutzungszeiten, exzessives Spiel.

Anbieter in diesem Kontext sind gegenwärtig:

- Das Jugendinformations- und Medienzentrum (JIM) im MehrGenerationenHaus Mikado (Workshops, Mediensprechstunde, Elternabende, generationsübergreifend)
- Amt für Jugend und Soziales (erz./präventiver Jugendschutz) - Informationsveranstaltungen und Elternabende
- Flexible Jugendarbeit e.V. (Suchtprävention)
 - „Net-Piloten“ ist ein Präventionsprogramm im Kontext von exzessivem Computerspiel- und Internetgebrauch für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren

- Kann als „Peer to Peer“-Projekt für Schulen angeboten werden (Inhalte: Folgen von exzessiver Computerspiel- und Internetnutzung, Förderung der Selbstreflexion der eigenen Mediennutzung, verantwortungsbewusster und gesundheitsverträglicher Umgang mit Computerspiel- und Internetangeboten)

Zu Frage 15:

Existieren zum Thema Glücksspielsucht, Glücksspielabhängigkeit sowie Wettsucht und deren Prävention Leistungsverträge zwischen der Stadt und freien Trägern? Wenn ja, mit wem, in welchen wahrzunehmenden Aufgabenspektrum und Umfang?

Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Paritätischem Sozial- und Beratungszentrum g GmbH über die Sicherstellung der Suchtberatung in der Stadt Frankfurt (Oder). Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung der Suchtberatung für BürgerInnen der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgabenspektrum:

- Erst- und Folgeberatung von Suchtmittelabhängigen und ihren Angehörigen
- Niedrigschwelliges Angebot: Hausbesuche, sozialtherapeutische Begleitung, komplementäre Hilfen; Verhaltenstherapeutisch und systemisch ausgerichtete Einzel- und Gruppengespräche, Nachsorge nach der Nachsorgevereinbarung der Rentenversicherungsträger
- Organisation und Hilfe bei der Durchführung schulischer Prävention, Multiplikatorenschulungen
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen in Behörden und Betriebe, Vorträge

Seit 2009 gibt es in der Fachstelle ein spezialisiertes Beratungsangebot zur Glücksspielproblematik (überwiegend durch das Land finanziert)

- Adressaten: Menschen mit einer Glücksspielproblematik sowie deren Angehörige, Interessierte, Lehrer*innen und Arbeitgeber
- Offene Sprechstunde: Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 14.00 Uhr/ Mittwoch offene Sprechstunde für Spieler*innen
- Beratungen im Einzelsetting für Betroffene und Angehörige
- Bei Bedarf Vermittlung in stationäre Therapien
- Nachsorgebehandlung
- Angebot Spielergruppe: aktuell weniger nachgefragt, kann jederzeit aktiviert werden
- Orientierungsgruppe: für alle Themenfelder im Suchtkontext, da es kaum nur eine Problematik gibt (komorbide Ausrichtung z.B. mit Alkoholabhängigkeit)
Montag von 16.30 bis 17.30 Uhr
- Glücksspielsuchtprävention ab Klassenstufe 10 in Kooperation mit der Flexible Jugendarbeit e.V.

Zu Frage 16:

Mit welchem Maßnahmen und Initiativen trägt der Sicherheits- und Präventionsrat Frankfurt (Oder) zur Prävention gegen Glücksspielsucht, Glücksspielabhängigkeit sowie Wettsucht bei?

Die Thematik liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Sicherheits- und Präventionsrates. Der Sicherheits- und Präventionsrat befasst sich mit Kommunaler Kriminalprävention. Die Aufgabe des SPR besteht darin, Kriminalitätsentwicklungen und neue Phänomene frühzeitig zu erkennen, zielgerichtete Strategien zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten zu entwickeln und den Entwicklungen mit entsprechenden Maßnahmen, die maßgeblich der Kriminalitätsvorbeugung dienen, entgegenzuwirken.

Zu Frage 17:

Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger zur Beschwerde, wenn sie Jugendliche in Spielhallen, Wettbüros oder an Glücksspielautomaten in Gastronomiebetrieben antreffen?

- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht in Spielhallen aufhalten, auch wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern (personensorgeberechtigter Personen) oder einer erziehungsbeauftragten Person befinden.
- Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich direkt an das Personal besagter Einrichtungen zu wenden, um darauf aufmerksam zu machen, dass sich Jugendliche in den Einrichtungen und an den Geräten/Automaten befinden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an das Amt für Öffentliche Ordnung, Abteilung Gewerbeangelegenheiten zu wenden (auch anonym). Im Amt für Jugend und Soziales eingegangene Beschwerden werden zur Bearbeitung an das Amt für Öffentliche Ordnung, Abteilung Gewerbeangelegenheiten weitergeleitet.

Zu Frage 18:

Wie sehen die Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in Spielhallen, Wettbüros und an Glücksspielautomaten in Gastronomiebetrieben aus? Wer führt sie durch und mit welchem Aufwand?

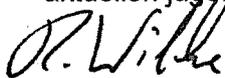
Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzes in Spielhallen erfolgen durch MitarbeiterInnen der Abt. Gewerbeangelegenheiten des Amtes für Ordnung und Sicherheit zweimal im Jahr, sowie anlassbezogen. Die Einhaltung in Gastwirtschaften wird ebenfalls durch die ö. g. MitarbeiterInnen einmal im Jahr im Rahmen der Regelbetriebskontrollen bzw. anlassbezogener Kontrollen überprüft.

Die Kontrollen selbst sind unterschiedlich, je nachdem ob es sich um eine Spielhalle oder Gaststätte handelt, laufen jedoch jeweils nach vorgegebenen Kriterien ab. So muss u. a. an Spielhallen bereits beim Zutritt klar ersichtlich sein, dass der Zutritt erst ab 18 Jahren gestattet ist. Auch Ausweiskontrollen können die MitarbeiterInnen vor Ort vornehmen, um das Alter der Spieler zu prüfen. Außerdem werden auch die Automaten technisch überprüft (Aktualität der Spiel- und Softwareversionen usw.).

Darüber hinaus informiert das Amt für Ordnung und Sicherheit/Abt. Gewerbeangelegenheiten das Amt für Jugend und Soziales (erz./präventiver Jugendschutz), im Rahmen von verwaltungsinternen Anhörungen über die Eröffnung von Spielhallen. In diesem Kontext nutzt der Bereich die Möglichkeit, auf jugendschutzrelevante Regelungen und präventive Aspekte hinzuweisen.

Weiterhin wird über die Schließung von Einrichtungen/Standortaufgaben informiert.

Mindestens einmal im Jahr gibt es zwischen der Abteilung Gewerbeangelegenheiten und dem Amt für Jugend und Soziales (erz./präventiver Jugendschutz ein Informationsgespräch zu aktuellen jugendschutzrelevanten Themenfeldern.



René Wilke
Oberbürgermeister